

Gemeinde Rümpel

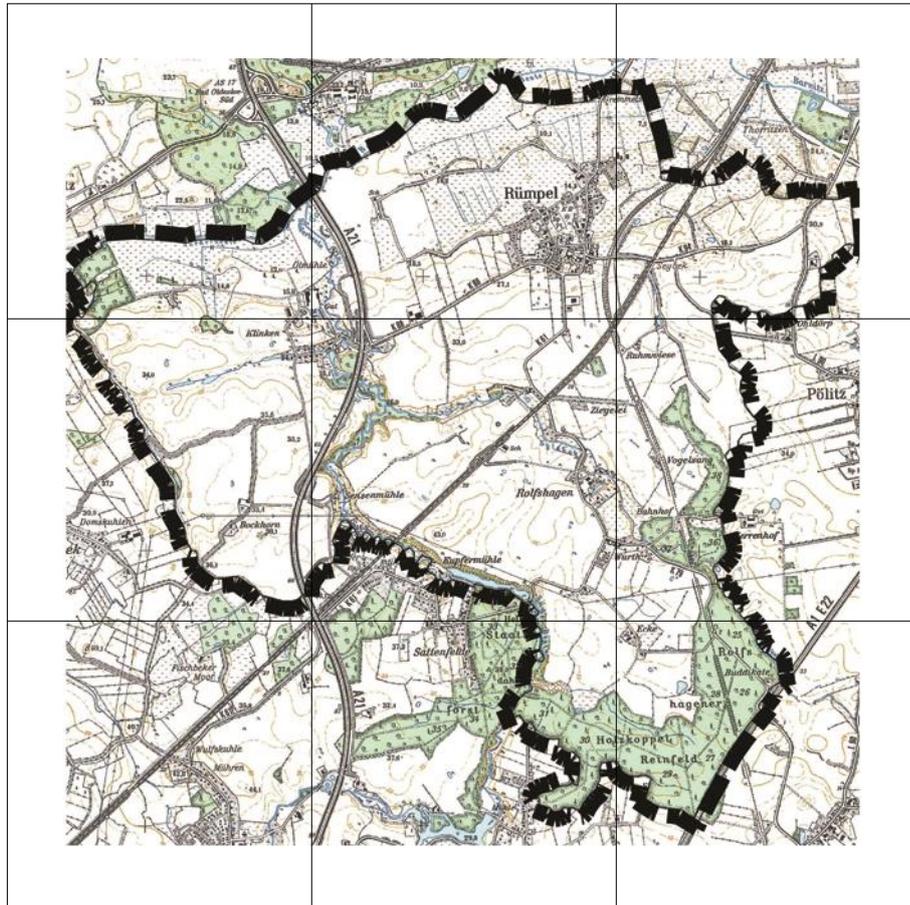
Kreis Stormarn

Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächen-Anlagen

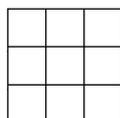
Gebiet: Gesamtes Gemeindegebiet

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Planstand: GV, 08.06.2022



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

I. Übersicht zum Beteiligungsverfahren

A. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Gewässerpflegetherverband Ammersbek-Hunnau beim Amt Bargteheide-Land

HanseWerk Natur GmbH

Kabel Deutschland / Kabel Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. KG

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Lübeck

Stromnetz Hamburg GmbH

B. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, keine planungsrelevanten Anregungen

50Hertz Transmission GmbH, 31.03.2022

Avacon Netz GmbH, 31.03.2022

Deutsche Telekom Technik GmbH, 04.04.2022

TÖB, Datum

Schleswig-Holstein Netz AG, 28.04.2022

TenneT TSO GmbH, 04.04.2022

C. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, mit Anregungen und/oder Hinweisen

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 03.05.2022

berücksichtigt, siehe 9. Archäologie und Denkmalpflege

Autobahn GmbH, 17.05.2022

berücksichtigt, siehe 6. Verkehr

Bundesbahn-Immobilien, 02.05.2022

berücksichtigt, siehe 6. Verkehr

BUND und NABU, 13.04.2022

tlw. berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

Eisenbahn-Bundesamt, 13.04.2022

berücksichtigt, siehe 6. Verkehr

Landrat des Kreises Stormarn, 02.05.2022

zu Städtebau: berücksichtigt, siehe 1. Städtebau
zu Landschaftspflege: tlw. berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege
zu Wasserwirtschaft: berücksichtigt, siehe 3. Wasserwirtschaft
zu Bodenschutz: berücksichtigt, siehe 7. Bodenschutz
zu Brandschutz: berücksichtigt, siehe 8. Brandschutz
zu Verkehr: berücksichtigt, siehe 6. Verkehr
zu Denkmalpflege: berücksichtigt, siehe 9. Archäologie und
Denkmalpflege

LLUR-TU, 12.04.2022

berücksichtigt, siehe 6. Verkehr

Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst, 02.05.2022,

berücksichtigt, siehe 4. Immissionen

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 02.05.2022

berücksichtigt, siehe 6. Verkehr

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 03.05.2022

berücksichtigt, siehe 5. Ver- und Entsorgung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit Technologie und Tourismus, 02.05.2022

berücksichtigt, siehe 6. Verkehr

Schleswig-Holstein Netz AG, 05.04.2022

berücksichtigt, siehe 5. Ver- und Entsorgung

Schleswig-Holstein Netz AG – 110kV, 12.04.2022

berücksichtigt, siehe 5. Ver- und Entsorgung

LLUR Untere Forstbehörde, 02.05.2022

berücksichtigt, siehe 2. Landschaftspflege

Wasser und Bodenverband Süderbeste, 05.05.2022

berücksichtigt, siehe 3. Wasserwirtschaft

D. Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Amt Bargtheide-Land für die Gemeinde Elmenhorst, 07.04.2022, Anregung siehe Städtebau und Planung

Amt Bad Oldesloe-Land für die Gemeinden Pölitz, Lasbek, und Neritz, ohne Stellungnahme

Amt Bargtheide-Land für die Gemeinde Tremsbüttel, ohne Stellungnahme

Stadt Bad Oldesloe, ohne Stellungnahme

E. Bereits vorliegende Anregungen der Öffentlichkeit

Privat „Anregungen zu Städtebau und Planung“, 08.04.2022
nicht berücksichtigt, siehe 1. Städtebau und Planung

Privat „Anregungen zu Umweltschutz“, 29.04.2022
nicht berücksichtigt, siehe 2. Landschaftsplanung

II. Abwägung

1. Anregungen und Hinweise zu Städtebau und Planung

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr, 02.05.2022

(Die Gliederung wurde redaktionell eingefügt.)

- a. 1.1 Im weiteren Verfahren sollte dargelegt werden, warum sich die Untersuchung nur auf das Gemeindegebiet beschränkt und kein gemeindeübergreifendes Planungskonzept, wie es im gemeinsamen Beratungserlass vom 01.09.2021 sowie im „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte“ vom 11.02.2022 empfohlen wird, aufgestellt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses auch Auswirkungen auf die Prüfung, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist oder nicht, hat.

In dem Zusammenhang sollten auch Aussagen über die allgemeinen Absichten der Gemeinde für die Entwicklung der Photovoltaik in ihrem Gemeindegebiet – sowohl ihre energiepolitischen Ziele als auch die raumbezogenen Entwicklungsziele sowie Größenordnungen – dargestellt werden.

- b. 1.2 Unter der Ziffer 1 der Begründung werden u.a. Zahlen zur Stromversorgung aus erneuerbaren Energien von der Landesregierung aufgeführt. Es wird hier empfohlen, die Zahlen aus dem Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ zu verwenden (Mindestens 34 Terrawattstunden bis zum Jahr 2030).

Abwägung

Die Hinweise des Landrats des Kreises Stormarn werden beachtet.

Zu a. Die Gemeinde Rümpel hat den Prozess zur Aufstellung eines Rahmenkonzeptes für ihr Gemeindegebiet begonnen. Auf Amtsebene wird von den amtsangehörigen Gemeinden zunächst kein Erfordernis zur Aufstellung eines amtsweiten Konzeptes gesehen. Mit der eingeleiteten Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und der Stadt Bad Oldesloe wird auch die Bereitschaft zu einer interkommunalen Abarbeitung des Themas abgefragt. Unabhängig von einer interkommunalen Aufstellung eines Rahmenkonzeptes ist festzustellen, dass in der Gemeinde aufgrund

der prägenden überregionalen Verkehrsinfrastrukturen mit Bundesautobahn A21 und Bahnlinie Hamburg-Lübeck Entwicklungspotenziale für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen bestehen.

Zu b. Die Erläuterungen zum Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächen-Anlagen werden um die Zahlen aus dem Beratungserlass "Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächen im Außenbereich" ergänzt.

Amt Bargteheide-Land für die Gemeinde Elmenhorst, 07.04.2022

Die Gemeinde Elmenhorst weist darauf hin, dass ein Konzept, in dem diverse Flächen von 20 ha und mehr ausgewiesen werden, nach den Vorgaben des Landes nur durch ein Raumordnungsverfahren bearbeitet werden kann, oder alternativ ggf. mit einem gemeindeübergreifenden Planungskonzept. Seitens des Landes wird als sinnvoller Untersuchungsraum dafür z.B. ein Amtsbereich vorgeschlagen. Es werden daher grundsätzliche Einwände gegen ein singuläres Konzept einer Gemeinde erhoben. Es wird empfohlen, den Planungsprozess in dieser Form zu stoppen und im Hinblick auf die Handreichung bzw. Vorgaben des Landes dann ggf. gemeinsam mit den Nachbargemeinden ein solches Konzept zu planen.

Abwägung

Der Hinweis der Gemeinde Elmenhorst wird zur Kenntnis genommen. Bei den aufgeführten 11 Entwicklungsflächen handelt es sich um sogenannte Suchräume. Die hier aufgeführten Größenangaben in den tabellarischen Zusammenfassungen der einzelnen Flächen sind überschlägig dargestellt. Die tatsächliche Größe eines ausgewählten Standorts zur Realisierung einer Solarenergie-Freiflächen-Anlage wird in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Auf Amtsebene wurde von den amtsangehörigen Gemeinden zunächst kein Erfordernis zur Aufstellung eines amtsweiten Konzeptes mitgeteilt. Mit der eingeleiteten Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und der Stadt Bad Oldesloe wird auch die Bereitschaft zu einer interkommunalen Abarbeitung des Themas abgefragt. Sofern die Gemeinde Elmenhorst oder weitere Gemeinde an einer interkommunalen Zusammenarbeit interessiert sein sollten, kann im weiteren Verfahren das Rahmenkonzept entsprechend erweitert werden.

Privat „Anregungen zu Städtebau und Planung“, 08.04.2022

Die Einwander begrüßen ausdrücklich die Bereitschaft der Gemeinde Rümpel, Photovoltaik auf Flächen zu ermöglichen, die der Planungshoheit der Gemeinde unterliegen, und schätzen zugleich die Bemühungen, Landschaft und Natur zu schützen. Sie sind Nutzer und Eigentümer eines kleinen Teils des Süderbeste-Tals, den sie nach Kräften, auch mit der tatkräftigen Hilfe ihres Pächters, in dem landschaftlich schönen Zustand zu erhalten suchen, der ihm zu eigen ist. Aber sie müssen auch dafür Sorge tragen, dass die Nutzung ihres Anwesens mit elektrischer Energie und Wärme weiterhin und auf Dauer möglich ist.

Die privaten Einwander haben einen Verbrauch von ca. 10.000 kw Strom und von ca. 6-7.000 l Heizöl im Jahr, ihre Heizungsanlage hat eine Heizleistung von ca. 37-40 kw. Anders gewendet: Sie wohnen wirtschaftlich sehr teuer, es wird aktuell schnell noch teurer und sie sind von fossiler, nicht erneuerbarer Energie abhängig.

Dies ließe sich durchaus ändern, wenn die Voraussetzungen geschaffen werden können: Die Voraussetzungen sind:

- Die Einwander dürfen Flächen, die ihnen gehören (Größe grob 3ha) an einer dafür besonders gut geeigneten Stelle (s. anliegendes Google-Foto) im Umfang von etwa 250m² (Teil eines Südwest-gerichteten Hangs), für Photovoltaik nutzen.
- Dazu ist erforderlich, dass die Flächenausweisung für die in unserem Eigentum befindliche Fläche für einen geringen Teil des Tals (s. Google-Foto) dahingehend geändert wird, dass in einem Umfang von ca. 250 m² östlich unseres Gartengrundstücks im Südwesthang unseres Tals eine Teilfläche zur Nutzung für die Erzeugung erneuerbarer Energie, ggf. in Verbindung mit einer regenerativen Wärmeerzeugung, zur sicheren energetischen Versorgung des Objekts In de Butz 6 im Außenbereich zugelassen wird.

Dies könnte alternativ - wenn rechtlich möglich - unter Verzicht auf zeichnerische Akrobatik in der Flächennutzungsplanung durch eine ausdrückliche Privilegierung in der Kommentierung des Flächennutzungsplans und ihnen gegenüber geleistet werden.

Ihr Anwesen im Süderbeste-Tal ist insofern historisch von Bedeutung, als es Atelier / Wohnsitz eines in Stormarn sehr bekannten Mitarbeiters des hamburgischen Baumeisters Fritz Schumacher (Finanzbehörde, Johanneum, Museum für Hamburgische Geschichte, Volkshochschule Ahrensburg, Stadtpark Hamburg), des nicht unumstrittenen Bildhauers und Keramikers Richard Kuöhl war.

Das Anwesen ist in seinen Abmessungen unverändert und hat bekanntermaßen Bestandsschutz. Ihr Wunsch ist es nicht, die Nutzungsmöglichkeiten zu erweitern, sondern lediglich, diese auch dauerhaft zu erhalten.

Abwägung

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgung von einzelnen Vorhaben ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rahmenkonzeptes. Hier geht es um die alternative Flächenbewertung geeigneter Standorte, die im Rahmen der Bauleitplanung für die überregionale Energieversorgung ausgewiesen werden sollen. Die benannte Fläche wurde im Konzept näher betrachtet und fachlich bewertet.

2. Anregungen und Hinweise zu Landschaftspflege

BUND und NABU, 13.04.2022

Der BUND und der NABU- Schleswig Holstein begrüßen, dass die Gemeinde Rümpel ein Rahmenkonzept erstellen lässt und teilen die Meinung des Planungsbüros, dass „lediglich die Potenzialfläche EP-10, südlich des Ortsteils Höltenklinken, westlich der Bundesautobahn A21, für die Entwicklung einer Solarenergie-Freiflächen-Anlage gut geeignet erscheint“. Hier stehen 30 ha zur Verfügung, die erlasskonform sofort in die Planung gehen könnten. Die Abgrenzung zum Regionalen Grünzug im Norden müsste bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bearbeitet werden. Darin sind auch die unter Handlungsempfehlungen genannten Punkte abzuarbeiten, die für die Akzeptanz der Anlage und die Umweltwirkung entscheidend sind. Aus unserer Sicht besteht die Chance, hier etwas für die Energiewende und für die Verbesserung der Biodiversität zu tun. Wir würden uns freuen, wenn wir an diesem Projekt weiterhin beteiligt werden.

Abwägung

Die Hinweise des BUND und des NABU-Schleswig-Holstein werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung teilweise berücksichtigt. Die einzelnen Suchräume werden neben den fachlichen Belangen zusätzlich mit einer Prioritäteneinstufung von Seiten der Gemeinde bewertet. Für die Fläche EP-10 soll in einem ersten Schritt die Bauleitplanung eingeleitet werden.

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr, 02.05.2022

Im Hinblick auf die Identifizierung geeigneter Standorte für großflächige PV-Anlagen sind gemäß Solar-Erlass vom 01.09.2021 neben raumordnerischen Belangen die Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts, insbesondere explizit Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sowie Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Stellungnahme der UNB wird ausschließlich auf die naturschutzrelevanten Kriterien zur Identifikation der Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis sowie der Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung eingegangen. Raumordnerische Belange bzw. Kriterien aus anderen Fachrechten (insb. Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Denkmalschutzrecht) sind von den zuständigen Fachbehörden eigenständig zu prüfen.

(Die Gliederung wurde redaktionell eingefügt.)

Folgende Aspekte sind aus Sicht der UNB grundsätzlich zu berücksichtigen:

Es ist aus Sicht der UNB grundsätzlich eine systematische Abprüfung der einzelnen Kriterien erforderlich, um im Ergebnis eine sog. Weißflächenkartierung als Grundlage einer sachgerechten Abwägung zu

erhalten. Eine Beschränkung auf einzelne Kriterien bzw. die Selektion bestimmter Kriterien kann zu einer Schiefelage des Ergebnisses führen.

Liegen Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis vor, macht es einen Unterschied, ob nur ein einzelnes Kriterium auf diese Flächen zutrifft, oder mehrere Kriterien sich auf ein und derselben Fläche überlagern. Sofern eine Vielzahl von Kriterien auf einer Fläche deckungsgleich ist und/oder diese ggf. vollständig oder teilweise unter Genehmigungsvorbehalt durch die UNB stehen, dürfte dies eher für einen Ausschluss der Flächen sprechen.

Für die Abwägung ist insbesondere bedeutsam, dass einige Kriterien der Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis schwerer wiegen als andere. Dies ist v.a. dann der Fall, wenn eine Genehmigung bzw. Ausnahme/Befreiung der Naturschutzbehörde erforderlich wird. So besteht ein Genehmigungsvorbehalt bspw. bei Landschaftsschutzgebieten (LSG), Naturdenkmalen, geschützte Landschaftsbestandteilen und Kompensationsflächen/Ökokonten. Ob eine solche Genehmigung, Ausnahme bzw. Befreiung für einzelne Flächen erteilt werden kann, ist stets eine Einzelfallprüfung der UNB und ist nicht durch die Gemeinde abwägungsfähig.

Zu den geprüften Entwicklungspotenzialflächen für Freiflächen-Solaranlagen im Einzelnen:

- a. Unter Berücksichtigung raumordnerischer Vorgaben sowie der Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung wurden von der Gemeinde 11 Flächen identifiziert, die einer detaillierten Prüfung unterzogen wurden.

Die Fläche EP 10 ist die Einzige, die keinem naturschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt und daher aus Naturschutzsicht als geeignet bewertet werden kann. Bei allen übrigen Flächen bestehen Genehmigungsvorbehalte insb. aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet.

- b. Die Fläche EP 7 liegt nicht im LSG, aber im regionalen Grünzug.
- c. Im Hinblick auf die Betroffenheit des Biotopverbundsystems ist die Bewertung zu überprüfen. Die Potenzialfläche EP 8 liegt der nördliche Teil der Fläche innerhalb einer Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems, die Flächen EP 2 und 9 liegen teilweise im Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems (Ausschlusskriterium). Die Fläche EP 1 befindet sich teilweise innerhalb der Moorkulisse.
- d. Insgesamt sind die von der Gemeinde für die Prüfung gewählten Kriterien selektiv und entsprechend den im Solar-Erlass genannten Kriterien zur Identifikation der Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis nur teilweise. Hieraus ergibt sich nur ein unvollständiges Bild.

Für eine abschließende Bewertung wird daher eine systematische Prüfung aller relevanten Kriterien gem. Erlass für erforderlich gehalten. Es wird davon ausgegangen, dass neben dem Landschaftsschutz noch weitere Flächenmerkmale beurteilungsrelevant sind. Erst auf der Basis einer systematischen Bewertung ist eine Beurteilung durch die UNB möglich, insbesondere, wenn Genehmigungsvorbehalte bestehen.

Abwägung

Die Darstellung der UNB über den Umgang mit Flächen die ein oder mehrere Kriterien mit einem besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis erfordern, werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die einzelnen Suchräume werden neben den fachlichen Belangen zusätzlich mit einer Prioritäteneinstufung von Seiten der Gemeinde bewertet. Für die Fläche EP-10 soll in einem ersten Schritt die Bauleitplanung eingeleitet werden.

Zu a. Die zusammenfassende Bewertung der Suchräume der Gemeinde Rümpel wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Zu b. Der Hinweis über die Darstellung der Fläche EP-7 im Regionalplan wird berücksichtigt und entsprechend angepasst.

Zu c. Der Hinweis zu Fläche EP-8 wird berücksichtigt und in der tabellarischen Darstellung entsprechend ergänzt. Der Hinweis zu den Fläche EP-2 und EP-9 wird ebenfalls berücksichtigt und ergänzt. Der Hinweis zur Fläche EP-1 wird berücksichtigt und in die tabellarische Zusammenfassung mit aufgenommen.

Zu d. Der Hinweis der UNB bezüglich der Prüfkriterien der einzelnen Flächen wird zu Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Dabei soll die vollständige Abarbeitung sämtlicher Kriterien im weiteren Verfahren erfolgen.

LLUR Untere Forstbehörde, 02.05.2022

(Die Gliederung wurde redaktionell eingefügt.)

Im Zusammenhang mit der Förderung und dem Ausbau erneuerbarer Energien ist für die Suche neuer Standorte zur Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Vorwege ein informelles Rahmenkonzept zur Identifikation geeigneter Potentialflächen aufzustellen.

Hinsichtlich des vorgelegten Konzeptes in der o.g. Angelegenheit können seitens der unteren Forstbehörde nur allgemeingültige Hinweise zum derzeitigen Sach- und Kenntnisstand abgegeben werden. Verbindliche Aussagen können erst zu gegebenem Zeitpunkt im Zuge der Aufstellung eines konkreten Bauleitplanungsprozesses forstbehördlicherseits erfolgen.

Gemäß den vorlegten Unterlagen erfolgt eine Konzentration der Suchräume entlang der BAB A21 sowie der DB-Bahnlinie Hamburg-Lübeck. Insgesamt sind 11 potenzielle

Solarenergie-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Rümpel untersucht und betrachtet worden.

Zu der betrachteten Fläche EP-4 (südlich der Ortschaft Rümpel, westlich der Bahnstrecke) bestehen nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand forstbehördlicherseits keine Bedenken. Waldflächen, gemäß §2 LWaldG, sind hier derzeit nicht betroffen.

Inwieweit bei den Flächen EP-8 (nordöstlich der Ortschaft Höltenklinken, östlich der BAB A21) und EP-11 (nordöstlich der Ortschaft Höltenklinken, östlich der BAB A21) ggf. anteilig, kleinflächig das Plangebiet innerhalb des 30m Waldabstandes liegt bzw. von diesem berührt wird, kann erst nach konkreten Lageplänen forstbehördlicherseits geprüft und somit beurteilt werden.

a. Bei den Potenzialflächen EP-1 (östlich der Ortschaft Rümpel, westlich Bahnstrecke), EP-2 (östlich der Ortschaft Rümpel, östlich der Bahnstrecke) EP-3 (im Südosten der Ortschaft Rümpel, östlich der Bahnstrecke), EP-5 (südlich der Ortschaft Rümpel, östlich der Bahnstrecke), EP-6 (westlich der Ortschaft Rolfshagen, westlich der Bahnstrecke), EP-7 (westlich der Ortschaft Rolfshagen, östlich der Bahnstrecke) EP-9 (Östlich der Ortschaft Höltenklinken, östlich der BAB A21), EP-10 (südlich der Ortschaft Höltenklinken, westlich der BAB A21) ist direkt (z.B.: EP-5, EP-3) sowie teilweise angrenzend unmittelbar Wald, gemäß § 2 LWaldG, betroffen. Diesbezüglich ist nach §24 LWaldG ein 30 m Waldabstand zwischen den existierenden Waldarealen und den baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

b. Gemäß der textlichen Darstellung (Punkt 7 und 8 des Rahmenkonzeptes) erscheint die Potenzialfläche EP-10 aufgrund der Flächenlage und -größe als gut entwickelbar. Alternativ wären ggf. auch die Flächen EP1, EP-2, EP-3 und EP-5 bedingt vorstellbar.

c. Sollte eine Konkretisierung der Projektplanungen auf den o.g. Flächen in Betracht kommen und eine planerische Weiterentwicklung verfolgt werden, ist aufgrund der o.g. forstbehördlichen Beurteilung zur anteiligen Waldbetroffenheit der Potenzialflächen eine Abstimmung bzw. Kontaktaufnahme zu unteren Fortbehörde unbedingt erforderlich. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung des erforderlichen 30m Waldabstandes, gemäß §24 LWaldG, zwischen baulichen Anlagen und existierenden Waldflächen zu gewährleisten ist und die Aufnahme des 30 m Waldabstandes nachrichtlich in die Planzeichnungen/-dokumente zu erfolgen hat. Des Weiteren wird darüber informiert, dass sofern Waldabstandsflächen Bestandteile von Plangebieten sein sollten, diese zur Gewährleistung einer langfristigen waldfreien Beschaffenheit einer kontinuierlichen, dauerhaften Pflege und Unterhaltung bedürfen. Zudem sei angemerkt, dass sich ggf. aktuell waldfreie bzw. anderweitig genutzte Flächen (wie beispielsweise Freiflächen, Grünfläche, Ackerflächen etc.) unter Umständen bei ausbleibender kontinuierlicher Pflege und/oder Unterhaltung mittel- bis langfristig zu Wald, gemäß §2 LWaldG, entwickeln bzw. ausbreiten.

Eine verbindliche, fortbehördliche Beurteilung bzw. abschließende Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage kann aus den vorgenannten Gründen somit erst zu gegebenem Zeitpunkt vorgenommen werden.

Abwägung

Die Zusammenfassung der Konzeptinhalte wird zur Kenntnis genommen.

Zu a. Der Hinweis bezüglich eines direkt bzw. teilweise angrenzenden Waldes (gemäß § 2 LWaldG), weshalb nach §24 LWaldG ein 30 m Waldabstand zwischen den existierenden Waldarealen und den baulichen Anlagen zu berücksichtigen ist, wird berücksichtigt. Der Sachverhalt wird für die Flächen EP-1, EP-2, EP-3, EP-5, EP-6, EP-7, EP-10 in der tabellarischen Darstellung aufgeführt.

Zu b. Der Hinweis zur Nennung bedingt geeigneter Flächen wird zur Kenntnis genommen.

Zu c. Die allgemeinen Hinweise zur Einhaltung eines 30 m Waldabstandes, gemäß §24 LWaldG, sowie die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der Waldabstandsflächen wird entsprechend in der Erläuterung zum Rahmenkonzept ergänzt.

Privat - Dierk Schmahl - „Anregungen zum Umweltschutz“, 29.04.2022

Der Einwender ist mit seinen Flächen im Suchgebiet westlich und östlich der A21 betroffen. Er teilt die Gesamtbeurteilung nicht, dass seine Flächen für eine Agrar PV Anlagen nicht geeignet sind. Er meint, dass sie gut geeignet sind, da die 20 KV Leitung (Strom) entlang des Klinkener Weges geht und die Erschließung leicht möglich ist. Das der Regionale Grünzug und die etwaigen Vorrangflächen für den Naturschutz hinderlich sind, bestreitet er. Wie konnte denn sonst eine Autobahn und ein Funkmast dort gebaut werden? Die Flächen sind wegen der A21 stark belastet, Solarmodule, so wird ausgesagt, verursachen keine Störungen.

Allerdings werden seine ldw. genutzten Flächen vermehrt von Wildschweinen verwüstet. Die Jägerschaft steht nach seiner Auskunft diesem Problem überfordert gegenüber. Der Einwender ist sich nicht sicher, wie lange man diese Flächen noch wirtschaftlich nutzen kann.

Er ist der Auffassung, dass keine Bedenken hinsichtlich des Umweltschutzes für die Erstellung einer PV-Anlage bestehen.

Abwägung

Die Anregungen des privaten Einwenders werden zu Kenntnis genommen.

Die Gesamtbeurteilung der einzelnen Flächen EP-1- EP-11 ergibt sich aus der Gesamtheit der einzelnen vorgegebenen Prüfkriterien. Die unterschiedlichen Prüfkriterien differenzieren sich außerdem in ihrer Gewichtung, wodurch eine entsprechende Beurteilung abzuleiten ist.

Die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes unterliegen den entsprechenden Fachbehörden. Aus fachlicher Sicht ist die planerische Beurteilung der Flächen zutreffend. Die einzelnen Suchräume werden neben den fachlichen Belangen zusätzlich mit einer Prioritäteneinstufung von Seiten der Gemeinde bewertet.

3. Anregungen und Hinweise zu Wasserwirtschaft

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Wasserwirtschaft, 02.05.2022

Gegen die in der Zusammenfassung der Standortuntersuchung getroffenen Bewertungen bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Auf der danach gut geeigneten Potentialfläche EP-10 liegt kein oberirdisches Gewässer. Die am Rand liegende Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft (RoG) 1.51.4 (Bauernbach) dürfte im ohnehin frei zu haltenden Autobahnabstand von 15 m liegen.

Bei den bedingt geeigneten Flächen EP-1 bis EP-5 wären jeweils querende, oft verrohrte Gewässer und RoG zu berücksichtigen. Deren Überbauung bedürfte wasserrechtlicher und satzungsgemäßer Genehmigungen. Diese wären keine Selbstgänger, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen wie z.B. von Nachweisen der Unschädlichkeit der Auflasten bei Rohrleitungen und der weiterhin möglichen Gewässerunterhaltung denkbar.

Bei allen Planungen sind immer die im Gewässerverzeichnis, das im von jedem aufrufbaren digitalen Umweltatlas abrufbar ist, enthaltenen oberirdischen Gewässern in Plänen darzustellen.

Wasser- und Bodenverband Süderbeste, 05.05.2022

Der Wasser- und Bodenverband Süderbeste hat grundsätzlich keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen. Es ist darauf zu achten, dass die Belange der Satzung des WBV Süderbeste einzuhalten sind.

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß §38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Innerhalb eines Streifens von 10,0 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet werden, dass die Unterhaltungsarbeiten

nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(3) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 10,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungssachse von jeglicher Bebauung frei bleiben.

(4) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(5) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

Der Verband bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Abwägung

Die Anregungen und Hinweise des Landrats des Kreises Stormarn werden zur Kenntnis genommen und in das Rahmenkonzept eingepflegt. Die Vorgaben sind bei der konkreten Planung einzelner Standorte zu beachten. Die weitere Beteiligung erfolgt nach den Vorgaben des BauGB.

4. Anregungen und Hinweise zu Immissionen

Landeskriminalamt-Kampfmittelräumdienst, 02.05.2022

Das Landeskriminalamt-Kampfmittelräumdienst teilt hiermit mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Rümpel liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Abwägung

Die Hinweise des Landeskriminalamtes – Kampfmittelräumdienst werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis über Zufallsfunde wird in den Bericht zum Rahmenkonzept aufgenommen.

5. Anregungen und Hinweise zu Ver- und Entsorgung

Schleswig-Holstein Netz AG – 110kV, 12.04.2022

Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf.

Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!

Die Schleswig-Holstein Netz AG empfiehlt, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bebauung innerhalb von 10 m ab der äußeren Fundamentkante um den Mast herum, nicht zulässig ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jedem Maststandort eine mindestens 5 m breite Zuwegung verbleiben.

Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind mindestens drei 5 m breite Querwege für mögliche Instandsetzungsarbeiten an den Freileitungsseilen einzuplanen. Im Falle einer Einzäunung des Geländes empfehlen wir einen Schlüsselkasten. Es ist dringend notwendig, dass der Schleswig-Holstein Netz jederzeit der Zutritt gewährleistet wird. Im Winter kann es unter Umständen zu Eisabwurf von den Masten und/oder Seilen kommen. Bei Unterbauung mit PVA übernimmt Schleswig Holstein Netz in diesen Fällen keinen Schadensersatz.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

1.1) Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.
- Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.
- Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.
- Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.

1.2) Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungssachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne)

ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der

Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Schleswig-Holstein Netz AG, 05.04.2022

Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Die SH Netz AG übersendet Pläne im DWG-Format (GK3 – EPSG 31467). Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergegeben werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von der SH Netz AG einholen. Außerdem befinden sich im angefragten Bereich Hochspannungsleitungen mit 110 kV. Hierfür sendet die SH Netz AG in den nächsten Tagen gesonderte Pläne. Diese müssen unbedingt abgewartet werden, bevor in dem Bereich gearbeitet werden darf.

Im angefragten Bereich befinden sich auch LWL (Lichtwellenleiter)-Anlagen der GasLINE GmbH & Co. KG.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens ist eine vorherige Einweisung und Freigabe durch Schleswig-Holstein Netz AG zwingend erforderlich. Hierzu wird gebeten, die nachfolgend genannten Beauftragten zu verständigen:

- Für Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG: Kontaktdaten siehe Briefkopf
- Für LWL-Anlagen der GasLINE: Maintenance Managementcenter, Paesmühlenweg 10+12, 47638 Straelen, Telefon: 0201 / 3642 – 17866, Fax: 0201 / 3642 – 17885, Email: mmc@gasline.de.

Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass ohne Arbeitsgenehmigung der Schleswig-Holstein Netz AG sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen untersagt sind und bei Zuwiderhandlung ein sofortiger Baustopp ausgesprochen wird. Die Arbeitsgenehmigung wird Ihnen im Rahmen der örtlichen Einweisung durch den zuständigen Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG erteilt.

Abwägung

Die Hinweise der Schleswig-Holstein Netz AG werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Durchführung von Maßnahmen ist nicht Bestandteil des Rahmenkonzeptes, die entsprechenden Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird im Rahmenkonzept dargelegt und bei der weiteren Planung beachtet.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 03.05.3022

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise gegeben:

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können (Gashochdruckleitung Osttangente Börsen und Lütjensee, Grabau – Boostedt).

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Es wird gebeten, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch

erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Abwägung

Der Hinweis des LBEG wird zur Kenntnis genommen. Der Trassenverlauf der Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen wird berücksichtigt. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel wurden die hier aufgeführten Unternehmen beteiligt und die Hinweise entsprechend für das Rahmenkonzept Solarenergie – Freiflächen - Anlagen berücksichtigt.

6. Anregungen und Hinweise zum Verkehr

Bundesbahn-Immobilien, 02.05.2022

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen das o.g. Rahmenkonzept der Gemeinde Rümpel bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich vorgenannter Einwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Es wird hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hingewiesen und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Es ist sicherzustellen, dass planfestgestelltes bzw. im Eigentum der DB AG befindliches Gelände nicht überplant wird.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunter-hängenden Haken verboten. Vor Einsatz eines Krans ist dies der DB Netz AG mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung anzuzeigen, damit über das Erfordernis einer ggf. zu erstellenden Krananweisung entschieden werden kann. Dazu ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Abhängig vom Standort dürfen nur Krane mit einer Schwenkbegrenzung verwendet werden.

Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern. Ansprechpartner:

DB Netz AG, Investitionsplanung und Segmentsteuerung, Hamburger Chaussee 10, 24114 Kiel, mail: Thomas.Bergemann@deutschebahn.com

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Sollte es einen Instandhaltungsweg der PV-Anlage geben, ist dieser möglichst so zu legen, dass dieser von uns mit genutzt werden kann (nicht eingezäunt und parallel zum Gleis). Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Es wird darum gebeten, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Flächen) der DB Netz AG bestehen. Die Grundbuchrechte sind zu beachten (BpD für DB Netz AG, Duldung einer Gehölzanzpflanzung).

Flurstücks-Kennzeichen

015106 006 00056/00000

015106 006 00027/00000

015106 006 00034/00000

015106 006 00035/00000

015106 006 00032/00001

Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten. Es wird um weitere Beteiligung im Planverfahren gebeten.

Abwägung

Die Anregungen und Hinweise der Bundesbahn - Immobilie werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise zu Blendwirkung werden berücksichtigt und in den Bericht zum Rahmenkonzept mit aufgenommen. Die Aufstellung des „Rahmenkonzeptes Solarenergie-Freiflächen-Anlagen“ hat reinen informellen Charakter und zieht keine Baudurchführung mit sich. Entsprechende Anmerkungen diesbezüglich werden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung erfolgt nach den Vorgaben des BauGB.

Eisenbahn-Bundesamt, 13.04.2022

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Das Gebiet der Freiflächen-Anlage erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1120 (Lübeck - Hamburg). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Gegen den B-Plan bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen

- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise:

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind, wie vorliegend dargestellt, die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig. Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Abwägung

Die Anregungen des Eisenbahn Bundesamtes werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr durch die Anordnung geplanter Anlagen wird berücksichtigt und der Sachverhalt in dem Bericht zum Rahmenkonzept der Gemeinde Rümpel dargelegt.

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr, 02.05.2022

Aus Sicht des FD Planung und Verkehr, Sachgebiet Verkehr bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Rahmenkonzept.

Da die in der Standortuntersuchung gefundenen Flächen EP-1 und EP-5 direkt am Radwanderweg Bad Oldesloe – Trittau liegen, werden diese Flächen als nicht geeignet eingestuft. Denn durch die großflächigen Freiflächen für Solarenergie wird das natürliche Landschaftsbild, das auch der Naherholung für Radfahrer und Spaziergänger dient, erheblich beeinträchtigt.

Gegen die favorisierte Fläche EP-10 bestehen dagegen keinerlei Bedenken.

Außerdem wird um Beteiligung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr, Standort Lübeck und der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Lübeck gebeten.

Abwägung

Die Hinweise des Fachdienstes Planung und Verkehr des Kreises Stormarn werden zur Kenntnis genommen und fließen in die fachliche Bewertung ein. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr wurden beteiligt.

LLUR-TU, 12.04.2022

Im weiteren Planungsverlauf wird folgende Untersuchung angeregt: Die potenzielle Blendwirkung der geplanten Solarenergie-Freiflächen-Anlage ist für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A21 und ggf. für die Anwohner der umliegenden Gebäude zu analysieren.

Hinweis:

Sofern es noch nicht veranlasst wurde, sollte das Fernstraßen-Bundesamt aufgrund der Nähe der PV-Anlage zur Autobahn A21 und möglicher Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer beteiligt werden.

Abwägung

Der Hinweis des LLUR-TU wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird im Bericht dargelegt und bei der konkreten weitergehenden Planung beachtet.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 02.05.2022

Seitens des LBV.SH bestehen keine Bedenken oder Einwendungen zu dem Rahmenkonzept. Die dargestellten Suchräume zur Aufstellung der Solarenergieflächen befinden sich außerhalb von zuständigen Gebieten des LBVs und bedürfen keiner Zustimmung oder Genehmigung durch den LBV.SH. Die einzige als geeignet eingestufte Fläche EP10 befindet sich westlich entlang der BAB A21. Auf diesem Weg wird der Hinweis gegeben, dass der LBV.SH für Belange der Autobahnen betreffend seit dem 01.01.2020 nicht mehr zuständig ist, und daher die Autobahn GmbH / Autobahn des Bundes (AdB) ggf. zu beteiligen ist.

Abwägung

Der Hinweis des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH ist beteiligt worden.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie und Tourismus, 02.05.2022

Gegen das Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächen-Anlagen der Gemeinde Rümpel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken,

wenn die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, E-Mail vom 02.05.2022 berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen nimmt wie folgt Stellung: Gegen das o. g. Rahmenkonzept bestehen keine Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen (DB Netz AG) direkt beteiligt wurde.

Abwägung

Die Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie und Tourismus werden zur Kenntnis genommen.

Autobahn GmbH, 17.05.2022

Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem eingereichten Vorhaben wie folgt Stellung:

Geplant ist die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rümpel.

Aus einer möglichen Ausweisung der Potenzialflächen EP-1, EP-2, EP-3, EP-4 und EP-5 ergeben sich keine Betroffenheiten der Belange der Niederlassung Nord.

(Die Gliederung wurde redaktionell eingefügt.)

a. Mögliche Betroffenheiten der Belange der Niederlassung Nord ergeben sich indes durch eine Ausweisung folgender Potenzialflächen:

- EP-6 und EP-7 grenzen nicht direkt an die Trasse der Bundesautobahn (BAB) A 21, weisen jedoch Abstände von unter 1 km (ca. 200 m bzw. 600 m) zu einer Kompensationsfläche/Ausgleichsfläche (Gemarkung Höltenklinken, Flur 2, Flurstück 109) der Bundesstraßenverwaltung auf.
- EP-8 und EP-10 grenzen unmittelbar an die Trasse der BAB A 21
- EP-9 grenzt unmittelbar an die Trasse der BAB A 21 sowie an die Kompensationsfläche/Ausgleichsfläche (Gemarkung Höltenklinken, Flur 2, Flurstück 110) der Bundesstraßenverwaltung.
- EP-11 grenzt unmittelbar an die Trasse der BAB A 21 sowie an die Kompensationsfläche/Ausgleichsfläche (Gemarkung Höltenklinken, Flur 2, Flurstück 31/15) der Bundesstraßenverwaltung.

In Hinblick auf mögliche Betroffenheiten von Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen weisen wir darauf hin, dass die Funktionsfähigkeit dieser Flächen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen keinesfalls beeinträchtigt werden darf. Dies wäre in

anschließenden Flächennutzungsplanänderungs- und Bebauungsplanverfahren, gegenüber der NL Nord, gutachterlich nachzuweisen.

b. Abschließend wird auf die Rechtslage nach § 9 FStrG verwiesen:

- Längs der Autobahnen dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 FStrG)
- Das Fernstraßen Bundesamt kann von diesem Verbot im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. (vgl. § 9 Abs. 8 FStrG)
- Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 FStrG)
- Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbaubestimmungen oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. (vgl. § 9 Abs. 3 FStrG)
- Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. (vgl. § 9 Abs. 4 FStrG)

c. Ergänzende Hinweise zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Nähe von Autobahnen:

- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundesautobahnen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone, gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG der Bundesautobahn, sind in späteren Entwürfen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen, sofern eine Betroffenheit des Nahbereichs der A 21 besteht.
- Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.
- Der Errichtung eines Zauns oder Flächen für die Erschließung und Umfahrung der Module kann im späteren Baugenehmigungsverfahren zugestimmt

werden unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu keiner Zeit gefährdet wird.

- Konkrete Bauvorhaben in der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen demzufolge einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
- Grundsätzlich ist, für eine größtmögliche Ausbeute an Solarenergie, von einer südlichen Ausrichtung der Module auszugehen. Um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung auszuschließen ist daher im Laufe der weiteren Planung ein Blendschutzgutachten zu erarbeiten. Des Weiteren ist die Photovoltaikanlage zur Autobahn gegebenenfalls mittels Abschirmgrün abzuschirmen. Eine Herstellung des Abschirmgrüns ist innerhalb der Anbauverbotszone zulässig.
- Sollte ein Blendschutzgutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 20 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten der innerhalb der Anbaubeschränkungszone zu realisieren ist.
- Anlagen der Außenwerbung sowie Beleuchtung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße A 7 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

Werbeanlagen sind weder nach § 9 Abs. 1 (Anbauverbotszone) noch nach § 9 Abs. 2 FStrG (Anbaubeschränkungszone) gestattet bzw. können nach § 9 Abs. 2 FStrG bei blendfreier Werbung an der Stätte der Leistung (ausschließlich Eigenwerbung) beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt werden.

Über die Anbaubeschränkungszone des § 9 Abs. 2 FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn muss eine Werbeanlage nach § 33 StVO so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt werden können (vgl. hierzu ARS 32/2001 zu Werbeanlagen an Bundesautobahnen).

Abwägung

Zu a. Die Betroffenheit der Belange der Autobahn GmbH für die Potenzialflächen EP6-EP11 werden zur Kenntnis genommen. Ein möglicher Eingriff in bestehende Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen soll generell vermieden werden. Die Aufstellung des Konzeptes bildet einen grundlegenden Rahmen möglicher Potenzialflächen der Gemeinde Rümpel für die Entstehung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. In einem anschließendem konkreten Bauleitplanverfahren wird ein Eingriff in vorhandene Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen abgewogen.

Zu b. Der Verweis auf § 9 FStrG wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zu c. Die Anregungen und Hinweise zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe von Autobahnen werden berücksichtigt. Im Rahmenkonzept wird der Sachverhalt näher dargelegt.

7. Anregungen und Hinweise zum Bodenschutz

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr, 02.05.2022

4.1 Nachsorgender Bodenschutz:

Mit Stand vom obigen Datum liegen für die von der Planung betroffenen Flurstücke keine Eintragungen in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Stormarn als altlastenverdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung oder Sonstige vor.

4.2 Vorsorgender Bodenschutz:

In der weitergehenden Bauleitplanung ist auf der Grundlage des schleswig-holsteinischen Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und den Karten aus dem Agrar- und Umweltatlas in der Rubrik Boden (www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) zu erarbeiten, ob und welche Böden im Rahmen der Planung verbraucht werden.

Im Umweltbericht der weiterführenden Bauleitplanung (Bebauungsplan) sind die konkret betroffenen Böden und die zu erwartenden Auswirkungen zu erfassen. Wertvollere Bodenbereiche sind durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen. Dabei geht es um die Folgen der Planung in Hinblick auf Bodenverbrauch, Verlust der Bodenfunktionen durch Effekte wie Versiegelung, Bodenabtrag, usw. nach Möglichkeit sind wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten (z. B. durch Grünstreifen oder Sukzessionsflächen oder aus der Planung herauslassen) und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen.

Es sind konkrete Maßnahmen zum Schutz des Bodens zu beschreiben, um den Bodenverlust zu minimieren und ihn vor schädlichen Veränderungen zu schützen (z. B. durch Plattenwege / Baumaßnahmen auf abgetrocknetem Boden).

Oberboden ist nach §202 BauGB besonders geschützt.

Nach §5.1 der DIN19731 ist Bodenmaterial getrennt zu lagern. Im Rahmen von Baumaßnahmen sind die mechanischen Einwirkungen auf den Boden insbesondere durch Abtrag, Überdeckung, Versiegelung, Vernässung und Verdichtung, möglichst gering zu halten. Die Punkte 7.1 und 7.2 der DIN19731 sind anzuwenden.

Die Zwischenlagerung und Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegen nicht den Regelungen des §12 BBodSchV, wenn das Material am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Begründung: Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist es, die in §2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen, die Bedeutung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, zu schützen. Da Böden weitgehend nicht erneuerbar sind, gilt es mit ihnen schonend und sparsam umzugehen.

Es sollte jeweils ein Kapitel zum nachsorgenden sowie vorsorgenden Bodenschutz erstellt werden.

Abwägung

Die Anregungen und Hinweise zum nachsorgenden und vorsorgenden Bodenschutz werden teilweise berücksichtigt. Das Rahmenkonzept hat einen reinen informellen Charakter für Empfehlungen zur Standortentwicklung von Photovoltaik – Freiflächen-Anlagen der Gemeinde Rümpel. Konkrete Analysen und Maßnahmen zum Schutzgut Boden sind Bestandteil der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

8. Anregungen und Hinweise zum Brandschutz

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr, 02.05.2022

Gegen die Realisierung des Vorhabens bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:

Es ist ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume oder Bebauung weitgehend zu vermeiden. Dafür sind für die wirksame Brandbekämpfung z.B. Brandgassen herzustellen, Mindestabstände (insbesondere ein Abstand von mindestens 30 m zu Waldflächen) einzuhalten und, auch wenn die Brandlasten gering sind, eine Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Abwägung

Der Hinweis zum Brandschutz wird bei der weiteren Planung beachtet. Im Bericht wird der Sachverhalt dargelegt.

9. Anregungen und Hinweise zu Archäologie und Denkmalpflege

Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr, 02.05.2022

Der favorisierte Potenzialstandort EP-10 liegt teilweise in einem Archäologischem Interessengebiet. Das Archäologische Landesamt in Schleswig muss von daher beteiligt werden.

Die als bedingt geeigneten Flächen EP-1, EP-2, EP-3 sind auch aus denkmalfachlicher Sicht teilweise ebenfalls nur bedingt geeignet.

Zu EP-1: Das Gebiet am östlichen Rand von der Ortschaft Rümpel liegt in der direkten Nachbarschaft von ehemals einfachen Kulturdenkmälern. Eine abschließende Neubewertung durch das Landesamt für Denkmalpflege ist zurzeit noch offen.

Rümpel	Dorfstraße	3		Wohnhaus	Dzk		45579
Rümpel	Dorfstraße	10		Wohnhaus	Dv	Ez	45580
Rümpel	Dorfstraße	32		Wohn- Wirtschaftsgebäude	und Dv	Ez	10362

Zu EP-2: Dieses Gebiet liegt teilweise in einem Archäologischem Interessengebiet. Das Archäologische Landesamt in Schleswig muss von daher beteiligt werden.

Zu EP-3: Keine denkmalrechtlichen Bedenken

Zu EP-4: Keine denkmalrechtlichen Bedenken

Zu EP-5: Dieses Gebiet liegt teilweise in einem Archäologischem Interessengebiet. Das Archäologische Landesamt in Schleswig muss von daher beteiligt werden.

Die übrigen Flächen EP-6 bis EP-11 werden aus denkmalfachlicher Sicht wie folgt bewertet:

Zu EP-6: Keine denkmalrechtlichen Bedenken

Zu EP-7: Dieses Gebiet liegt teilweise in einem Archäologischem Interessengebiet. Das Archäologische Landesamt in Schleswig muss von daher beteiligt werden.

Zu EP-8: Bei diesem Gebiet bestehen aus denkmalfachlicher Sicht erhebliche Bedenken, da sich das denkmalgeschützte Gut Höltenklinken auf der anderen Seite der Autobahn befindet. Hier wäre zu klären, ob das Gut durch die Aufstellung eines Solarparks eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Zu EP-9: Dieses Gebiet liegt teilweise in einem Archäologischem Interessengebiet. Das Archäologische Landesamt in Schleswig muss von daher beteiligt werden.

Zu EP-10: Dieses Gebiet liegt teilweise in einem Archäologischem Interessengebiet. Das Archäologische Landesamt in Schleswig muss von daher beteiligt werden.

Zu EP-11: Dieses Gebiet liegt größtenteils in einem Archäologischem Interessengebiet. Das Archäologische Landesamt in Schleswig muss von daher beteiligt werden.

Abwägung

Die Hinweise zur Denkmalpflege werden berücksichtigt. Die entsprechenden Anmerkungen zur Denkmalpflege der Flächen EP-1- EP-11 werden in den

tabellarischen Darstellungen zum Bericht des Rahmenkonzeptes der einzelnen Flächen ergänzt.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 03.05.2022

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher sind keine Bedenken vorhanden und es wird den vorliegenden Planunterlagen zugestimmt. Die überplanten Bereiche befinden sich jedoch teilweise in archäologischen Interessengebieten, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. In den Bereichen EP7 und EP5 ist der Beginn von Erdarbeiten deshalb dem Archäologischen Landesamt 14 Tage zuvor mitzuteilen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf § 15 DSchG hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Abwägung

Die Anregungen des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden für die Flächen EP-5 und EP-7 in den tabellarischen Darstellungen ergänzt.
